Vereinslogo

**Hausordnung**

1. Das Grundstück des Vereins …. dient mit allen seinen Einrichtungen in erster Linie der Erfüllung der sportlichen Aufgaben des Vereins. Auf dem Gelände des …. befindliche Personen unterstellen sich der Hausordnung.
2. Der Aufenthalt ist nur den Vereinsmitgliedern sowie den gelegentlich in ihrer Begleitung befindlichen Gästen gestattet.
3. Die Zugänge zu den Vereinsgrundstücken bleiben grundsätzlich verschlossen. Das Sekretariat gibt Schlüssel an Mitglieder aus.
4. Der Parkplatz …. kann gegen eine Gebühr und Schlüsselausgabe nur von Personenkraftwagen benutzt werden. Es darf nur raumsparend und rücksichtsvoll geparkt werden.
5. Die Vereinsräumlichkeiten einschließlich Terrasse sollen nur in angemessener Kleidung betreten werden. Badekleidung oder triefnasses Ölzeug in den Gasträumen des Vereinshauses wird unter anderem als unpassend angesehen. Das Verhalten aller Mitglieder und Gäste sollte von Rücksichtnahme und Höflichkeit bestimmt sein.
6. Hunde sind auf dem Grundstück an der Leine zu führen und aus den Clubräumen sowie von der Terrasse möglichst fernzuhalten. Lästig werdende Hunde müssen auf Verlangen sofort entfernt werden.
7. Die von der Ökonomie betreuten Gasträume dienen der Erholung und Entspannung. Lautstark spielende Kinder gehören nicht hierher, sondern auf den Spielplatz oder in die Jugendräume.
8. Zum Ablegen von Kleidungsstücken dürfen nur die hierzu vorgesehenen Kleiderablagen benutzt werden. Kleidungsstücke und Gegenstände, die für die Ausübung des Sports benutzt werden, müssen in den Schränken oder Garderobenräumen unter Verschluss gehalten werden. Der Verein haftet in keinem Falle für Abhandengekommenes.
9. Die unter 8. genannten Schränke in der Damen- und Herrengarderobe können jahresweise im Sekretariat gemietet werden. Nasse Segel und Kleidungsstücke dürfen nicht innerhalb des Vereinshauses getrocknet werden. Als Möglichkeit bietet sich die Wiese an.
10. Auf den Treppen, Gängen und in den oberen Stockwerken ist, namentlich nach 22 Uhr, jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
11. Mit Licht und Wasser ist sparsam umzugehen. Die Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte ist untersagt.
12. Die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Wer Verunreinigungen oder Beschädigungen verursacht, ist haftpflichtig. Die Beseitigung auf Kosten des Haftpflichtigen wird sofort veranlaßt.
13. Beschwerden über die Ökonomie bzw. über Angestellte des …, sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
14. Der Schlafsaal dient den Mitgliedern zur gelegentlichen Übernachtung. Die Bestimmungen über seine Benutzung sind im Sekretariat zu erfragen. Während der Dauer von Wettfahrten kann auch Mitgliedern fremder Vereine die Benutzung gestattet werden.
15. Die Aufsicht über das Vereinsgrundstück obliegt allen Clubmitgliedern, insbesondere aber dem Vorstand und seinen Organen.
16. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung ist der Vorstand (oder ein beauftragtes Mitglied seiner Organe) berechtigt, störende Personen von Haus und Grundstück zu verweisen.

Ort, Datum Unterschrift

 Der Vorstand